

Amtliche Bekanntmachung

Landkreis Göppingen



Umweltschutzamt

Die Stadtentwässerung Göppingen hat im Auftrag der Bürgermeisterämter Dürnau, Eislingen, Eschenbach, Gammelshausen, Göppingen, Heiningen, Ottenbach, Rechberghausen und Schlat einen Antrag auf Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse gemäß §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Regenüberläufe und Regenüberlaufbecken sowie für die Verringerung des Mischwasserzulaufs zum Klärwerk Göppingen gestellt.

Das Landratsamt Göppingen – Umweltschutzamt – führt ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 93 Absatz 1 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) in Verbindung mit §§ 72, 73, 74 Absatz 1 bis 3, Absatz 4 Satz 1, 75 Absatz 4 und 76 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) durch.

1. Die Antrag und die Planunterlagen liegen eine Woche nach der Bekanntmachung für einen Monat zur Einsicht im Landratsamt Göppingen während der Sprechzeiten öffentlich aus.
2. Etwaige Einwendungen können beim Landratsamt Göppingen, Umweltschutzamt, Zimmer C 115, Lorcher Straße 6, 73033 Göppingen, während der Sprechzeiten bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erhoben werden.
3. Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, sind innerhalb der Einwendungsfrist bei den bezeichneten Stellen vorzubringen.
4. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
5. Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt wird, bekannt gegeben. Name und Anschrift des Einwenders werden vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn dies ausdrücklich verlangt wird und diese Angabe zur ordnungsgemäßen Durchführung des Erlaubnisverfahrens nicht erforderlich ist.
6. Sofern Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben werden, werden diese nach Ablauf der Einwendungsfrist mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Form- und fristgerechte Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.
7. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

8. Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personen-bezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren vom Umweltschutzamt des Landkreises Göppingen als Verantwortlicher erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung unserer Aufgaben als zuständige Behörde für das wasserrechtliche Verfahren erforderlich und erfolgt auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in Verbindung mit Art. 6 Abs.1 Satz 1e) DSGVO. Sowohl die Antragstellerin als auch ihre Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist.

LANDRATSAMT GÖPPINGEN